

Verwaltungsgerichtshof  
Baden-Württemberg

E 3204

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2013  
gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2012

A

Sachliche Verteilung

I. Allgemeines:

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich bei allen Anträgen nach den ihnen unter II. zugeteilten Sachgebieten.

Dies gilt auch für Sachen, die zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden sind, für die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren.

2. Soweit die Zuständigkeit in Baurechtssachen regional bestimmt ist, richtet sie sich nach dem Ort der belegenen Sache; fehlt es an einem solchen, so ist der Sitz der Behörde maßgebend, die als erste beteiligt ist.
3. Sind bei verschiedenen Senaten Sachen anhängig, die aus einheitlicher Veranlassung und gleichen Rechtsgründen entstanden sind, so kann das Präsidium alle diese Sachen einem Senat zuteilen. Sind bei einem dieser Senate mehr gleichartige Fälle anhängig als bei einem anderen Senat und macht das Präsidium von der einheitlichen Zuteilung Gebrauch, so sind die Sachen einheitlich dem Senat mit den meisten gleichartigen Fällen zuzuteilen.
4. Für Streitigkeiten aus dem Prozessrecht, aus dem Verwaltungsverfahrenrecht und aus dem Vollstreckungsrecht einschließlich des Vollstreckungskostenrechts ist der Senat zuständig, der nach der obigen Regelung für die Entscheidung über das zugrunde liegende Rechtsgebiet zuständig ist.

5. Die Zuständigkeit eines Senats für Planfeststellungsverfahren schließt die damit zusammenhängenden Enteignungsverfahren ein. Sie umfasst auch die Zuständigkeit für Plangenehmigungen sowie Streitigkeiten, die die Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbedürftigkeit zum Gegenstand haben.
6. Die Zuständigkeit eines Senats für Ausländersachen umfasst auch Streitigkeiten über Maßnahmen der Regierungspräsidien im Rahmen ihrer besonderen Zuständigkeit nach §§ 5 bis 8 der Aufenthalts- und Asylzuständigkeitsverordnung vom 02.12.2008 (GBl. S. 465).
7. Das Recht des öffentlichen Dienstes umfasst auch die Sachen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz - AGG -.
8. Die Zuständigkeit eines Senats umfasst auch die allgemeinen Verwaltungsgebühren.
9. Bei Streitigkeiten, die mehrere Rechtsgebiete berühren, ist die im angefochtenen Bescheid genannte Ermächtigungsgrundlage maßgebend. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Schwerpunkt des Rechtsstreits eindeutig in einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Fachsenat zugewiesen ist.
10. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit erfolgt die Zuteilung im Einvernehmen der Vorsitzenden der als zuständig in Betracht kommenden Senate.

Stellt sich in einer bei einem Senat anhängig gewordenen Sache nachträglich heraus, dass er nicht zuständig ist, so überweist der Vorsitzende/die Vorsitzende des abgebenden Senats im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des übernehmenden Senats diese Sache an den zuständigen Senat.

Ist in den vorgenannten Fällen ein Einvernehmen nicht zu erreichen, so entscheidet das Präsidium über die Zuteilung.

## II. Besonderes:

Die Sachgebiete werden wie folgt zugeteilt:

### 1. Dem 1. Senat:

Alle Sachen, bei denen es sich um ehrenamtliche Richter/innen bei den Verwaltungsgerichten im Land Baden-Württemberg handelt,

alle Sachen aus dem

Verfassungsschutzrecht

Wahlrecht

Gemeinderecht

Telekommunikations-, Post-, Presse- und Rundfunkrecht

Datenschutzrecht

Statistikrecht

allgemeinen Polizeirecht

Bereich der Sperrerklärungen nach § 96 StPO

Waffenrecht, einschließlich Sprengstoffgesetz, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,

Vereins-, Stiftungs- und Versammlungsrecht

Bestattungs- und Friedhofsrecht

Pass- und Ausweisrecht (Inländer)

Namensrecht

Melderecht

Denkmal- und Kulturgutschutzrecht

Tierschutzrecht

Infektionsschutzrecht

Feuerwehrrecht ohne Feuerwehrabgabenrecht

Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungsrecht, einschließlich aller anhängigen Verfahren,

Vertriebenenrecht, einschließlich aller anhängigen Verfahren,

ferner alle Sachen, die nicht nach Sachgebieten anderen Senaten zugeteilt sind.

2. Dem 2. Senat:

Alle Sachen aus dem  
Erschließungsrecht  
Erschließungsbeitragsrecht  
Luftsicherheitsgebührenrecht

Abgabenrecht, insbesondere

- Abwasserabgabengesetz
- Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeitragsrecht
- kommunalen Benutzungsgebührenrecht
- Zweitwohnungssteuerrecht
- Feuerwehrabgabenrecht
- kommunalen Steuerrecht

Postbeamtenkassenrecht

Beihilferecht Bund / Land

Recht der Heilfürsorge

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus dem Irak und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, im Irak politisch verfolgt zu werden.

3. Dem 3. Senat:

Alle Sachen aus dem

Baurecht mit Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Normenkontrollen sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Freiburg und Karlsruhe, jeweils mit Ausnahme der Sachen, die dem 5. Senat zugeteilt sind, sowie aus dem Stadt- und dem Landkreis Heilbronn, dem Main-Tauber-Kreis, dem Landkreis Ludwigsburg und dem Hohenlohekreis

Wasserrecht

Wasserstraßenrecht, einschließlich aller Planfeststellungen,

Recht der Wasser- und Bodenverbände

Wohnraumförderungsrecht

Wohnungsbindungsrecht

Wohnungszweckentfremdungsrecht

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus dem Iran und von Staatsangehörigen der früheren UdSSR (GUS-Staaten und ihrer anderen Nachfolgestaaten) und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem dieser Staaten politisch verfolgt zu werden.

4. Dem 4. Senat:

Alle Sachen aus dem  
Recht des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse der Religionsgesellschaften, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist,

Unterhaltssicherungs- und Arbeitsplatzschutzgesetz.

5. Dem 5. Senat:

Alle Sachen aus dem

Straßenrecht, einschließlich der Polizeiverordnungen über die Räum- und Streupflicht (§ 43 Abs. 2 StrG a.F.); die straßenrechtlichen Planfeststellungen werden ihm wie folgt zugeteilt: jedes 1., 3., 5., 7., usw. Verfahren. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Parallelverfahren und auf Verfahren, die mit bereits zugeteilten Sachen in Sachzusammenhang stehen,

Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht

sonstigen verkehrsrechtlichen Planfeststellungsrecht, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist,

Straßenverkehrsrecht (StVO)

Baurecht mit Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Normenkontrollen sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen aus den Landkreisen Böblingen, Calw, Freudenstadt, Konstanz, Rottweil, Tuttlingen, Waldshut, Karlsruhe nebst dem Stadtkreis Karlsruhe, Schwarzwald-Baar-Kreis sowie Enzkreis nebst der Stadt Pforzheim

Vermessungsrecht

Wein- und Weinwirtschaftsrecht

Forst-, Jagd- und Fischereirecht

## Natur- und Landschaftsschutzrecht

je einschließlich der auf diesen Rechtsgebieten anfallenden Sonderabgaben und -entgelte,

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus der Demokratischen Republik Kongo und aus Angola und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem dieser Staaten politisch verfolgt zu werden.

## 6. Dem 6. Senat:

Alle Sachen aus dem

Gewerberecht, einschließlich der Verfahren, die den gewerblichen Bereich des Sprengstoffgesetzes betreffen,

Gaststättenrecht

Handwerksrecht, einschließlich Schornsteinfeger - Handwerksgesetz, Schornsteinfegergesetz und Kehr- und Überprüfungsordnung sowie der von den Handwerkskammern und Innungen sowie von den Industrie- und Handelskammern von ihren Mitgliedern erhobenen Abgaben,

Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Bank- und Börsenwesen, Versicherungswesen)

Energiewirtschaftsrecht, insbesondere Verfahren betreffend Freileitungen,

Währungsrecht

Rettungsdienstrecht, einschließlich Entgelte nach dem Rettungsdienstrecht,

Heimrecht

Sammlungsrecht

Heimkehrerrecht

Häftlingshilferecht

Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus Serbien, Montenegro, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien sowie dem Kosovo und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten politisch verfolgt zu werden.

7. Dem 7. Senat: als Flurbereinigungsgericht

Alle Sachen aus dem Flurbereinigungsgesetz.

8. Dem 8. Senat:

Alle Sachen aus dem

Baurecht mit Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Normenkontrollen sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen aus dem Bezirk des Verwaltungsgerichts Sigmaringen sowie aus den Landkreisen Göppingen, Esslingen, Schwäbisch Hall, Heidenheim, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und dem Stadtkreis Stuttgart

straßenrechtlichen Planfeststellungsrecht, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist,

Landesmessegesetz

sonstigen Fachplanungsrecht

je einschließlich der auf diesen Rechtsgebieten anfallenden Sonderabgaben und -entgelte

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus China, Korea, Vietnam, Albanien und alle Asylsachen von Angehörigen der außereuropäischen Staaten, die nicht bei einem anderen Senat aufgeführt sind, und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem dieser Staaten politisch verfolgt zu werden.

9. Dem 9. Senat:

Alle Sachen aus dem

Hochschulrecht

Prüfungsrecht

Schulrecht, einschließlich Erstattung von Schülerbeförderungskosten,

Recht der freien Berufe, einschließlich der berufsständischen Pflichtversorgung,

Berufsbildungsgesetz, einschließlich der Heil- und Heilhilfsberufe und der auf diesen Rechtsgebieten anfallenden Sonderabgaben und -entgelte,

Krankenhausfinanzierungsrecht

Gebäudeversicherungsrecht

Sonn- und Feiertagsgesetz

Lebensmittel- und Arzneimittelrecht

Tierseuchengesetz

Subventionsrecht, soweit nicht der 3. oder 10. Senat zuständig ist,

Fahrlehrerrecht

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus afrikanischen Staaten mit Ausnahme der Demokratischen Republik Kongo und Angola, amerikanischen Staaten und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten politisch verfolgt zu werden.

#### 10. Dem 10. Senat:

Alle Sachen aus dem

Atomrecht und Strahlenschutzrecht

Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Bodenschutzrecht

Immissionsschutzrecht, mit Ausnahme von Windkraftanlagen,

Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Gentechnikrecht

Landwirtschaftsrecht, einschließlich landwirtschaftlicher Subventionen,

Verkehrsrecht, soweit nicht der 3., der 5. oder der 12. Senat zuständig ist,

Umweltinformationsrecht und Allgemeinen Informationsfreiheitsrecht sowie Informationsweiterverwendungsrecht

Verbraucherinformationsgesetz

Landesnichtraucherschutzgesetz

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus Sri Lanka (einschließlich aller anhängigen Verfahren auf Zulassung der Berufung) und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in dem genannten Staat politisch verfolgt zu werden.



11. Dem 11. Senat:

Alle Sachen aus dem

Ausländerrecht aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Karlsruhe und Stuttgart

ferner alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus Israel, Jordanien, Libanon, Palästina, Syrien, Indien, Pakistan, Afghanistan und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten politisch verfolgt zu werden.

12. Dem 12. Senat:

Alle Sachen aus dem

Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherungsrecht)

Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Kriegsopferfürsorgerecht

Schwerbehindertenfürsorgerecht

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Mutterschutzgesetz

Landesblindenhilfegesetz

Asylbewerberleistungsgesetz

Unterhaltsvorschussgesetz

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Graduiertenförderungsgesetz

Studentenwerksgesetz, soweit es um finanzielle Leistungen an Studenten geht,

Wohngeldrecht

Kinder - und Jugendhilferecht

Kindergartenrecht

Luftverkehrsrecht, einschließlich aller Planfeststellungen,

Güterkraftverkehrsrecht

Personenbeförderungsrecht mit Ausnahme der Planfeststellungen

Ausländerrecht aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Freiburg und Sigmaringen

alle Asylsachen von Staatsangehörigen aus europäischen Staaten, soweit nicht der 3., der 6. oder der 8. Senat zuständig ist, Australien und Neuseeland, Bangladesch, Türkei und von Staatenlosen sowie von Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten politisch verfolgt zu werden,

ferner alle Sachen,

die sich auf die Unterbringung von Asylbewerbern einschließlich deren Umsetzung beziehen,

die Leistungen an Asylbewerber betreffen, die in staatlichen Wohnheimen untergebracht sind.

13. Dem 13. Senat:

Alle Sachen aus dem Bundesdisziplinargesetz und dem Landesdisziplinargesetz, einschließlich der Landesdisziplinarordnung.

14. Dem 14. Senat (Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO):

Alle Sachen gemäß § 99 Abs. 2 VwGO.

15. Dem 15. Senat (Fachsenat für Personalvertretungssachen):

Alle Sachen aus dem

Bundspersonalvertretungsgesetz und dem Landespersonalvertretungsgesetz.

- III. Die Zuteilung in II. gilt für alle ab dem 01.01.2013 eingehenden Sachen. Die vorher eingegangenen Sachen verbleiben - soweit unter A. II nichts Abweichendes geregelt ist - bei dem Senat, bei dem sie bei Ablauf des Geschäftsjahres 2012 anhängig sind, es sei denn, dass die Zuständigkeit noch nicht erkennbar war.

Mannheim, den 10. Dezember 2012

gez.: Ellenberger

gez.: Dr. Kirchhof

gez.: Schefzik

gez.: Schenk

gez.: Dr. Dürig

gez.: Epe

gez.: Morlock

gez.: Schiller

gez.: Speckmaier